

Grundsätze und Verfahrensrichtlinien zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität - Gesamthochschule Siegen

gemäß Beschluss des Senats vom 8. Oktober 2001

§ 1

Präambel

1. Die Universität - Gesamthochschule Siegen verfolgt die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards, insbesondere der Aufrichtigkeit und Exaktheit in der Forschung, als eine zentrale Aufgabe ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie fordert ihre Mitglieder und Angehörigen auf, die Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis bei ihren Tätigkeiten streng anzuwenden. Besondere Bedeutung kommt diesen Grundsätzen bei der Ausbildung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses zu.
2. Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
3. Jede Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler, jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftler(innen) müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein. Sie müssen bestrebt sein, sich ebenfalls vorbildlich zu verhalten.
4. Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung wissenschaftliches Fehlverhalten angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftler(innen) über die in der Universität - Gesamthochschule Siegen geltenden Grundsätze zu unterrichten.

§ 2

Aspekte einer guten wissenschaftlichen Praxis

1. Die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
2. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität - Gesamthochschule Siegen vermittelt.

3. Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen sowie die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung stets Vorrang vor Quantität.
4. Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden. Wann immer möglich, sollen Präparate und Geräte, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.
5. Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
6. Forschungsergebnisse sind schnellstmöglich zu veröffentlichen.
7. Es wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Als solche sind insbesondere zu beachten:
 - lege artis zu arbeiten
 - Resultate so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse gegebenenfalls von unabhängigen Instanzen überprüft werden können
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und alle unter Umständen noch bestehenden Zweifel vor der Veröffentlichung auszuräumen bzw. zu diskutieren
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren und die Verwendung von Vorarbeiten anderer zweifelsfrei zu kennzeichnen
 - Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
 - die verantwortungsvolle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten.

§ 3

Verstöße gegen die Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis

1. Die Universität - Gesamthochschule Siegen geht jedem konkreten Verdacht auf schwerwiegende Verstöße gegen wissenschaftliche Qualitätsstandards nach. Sie wahrt dabei die Persönlichkeitsrechte aller an dem jeweiligen Verfahren Beteiligten. Werden in einem konkreten Fall vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllen, wird sie sowohl geeignete Maßnahmen gegen die Verantwortlichen und die Mitwisser wie auch zum Schutz derjenigen einleiten, die unverschuldet involviert sind.
2. Wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn bei einer wissenschaftsrelevanten Tätigkeit die in § 2 Abs. 7 genannten Regeln vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden.
3. Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie aus grober Vernachlässigung der

Aufsichtspflicht ergeben.

§ 4
Vertrauensgremium und Kommission
zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet die Universität - Gesamthochschule Siegen ein Vertrauensgremium sowie eine Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein.
2. Das Vertrauensgremium besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, wobei eine bzw. einer jeweils den Fachbereichen 1 bis 5, 6 bis 8 und 9 bis 12 angehören muss. Sie sollten weder die Funktion einer Dekanin oder eines Dekans ausüben noch Mitglied des Rektorats sein. Auch können sie nicht der Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens angehören.

Die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens besteht aus fünf Professorinnen bzw. Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, einer graduierten Studentin bzw. einem graduierten Studenten und einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Fachbereiche 1 bis 5, 6 bis 8 und 9 bis 12 müssen in der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

Das Vertrauensgremium verfügt darüber hinaus über ein Ersatzmitglied, die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens über zwei Ersatzmitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und je einem Ersatzmitglied aus den weiteren drei vertretenen Statusgruppen.

3. Die Mitglieder des Vertrauensgremiums und der Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Ersatzmitglieder werden vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat bestellt. Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs kann Vorschläge machen. Die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
4. Die Mitglieder der Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählen aus dem Kreis der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Vertrauensgremiums und der Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens bedürfen außer der Mehrheit der Kommission der Mehrheit der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren.
6. Die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.
7. Das Vertrauensgremium und die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissen-

schaftlichen Fehlverhaltens tagen nichtöffentlich. Die Mitglieder sind unbeschadet der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus.

8. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht gelten die Grundsätze für die Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität - Gesamthochschule Siegen analog.

§ 5

Das Verfahren zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Das Mitglied des Vertrauensgremiums, dem ein wissenschaftliches Fehlverhalten mitgeteilt wurde, informiert hierüber unverzüglich die beiden anderen Mitglieder des Gremiums. Über Inhalt und Art der Information sowie über den bzw. die Informanten sowie das mit ihr oder ihm geführte Gespräch fertigt es ein Protokoll an.
2. Das Vertrauensgremium unterzieht die Vorwürfe unverzüglich einer Vorprüfung im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten ihrer Ausräumung. Sieht das Vertrauensgremium nach seiner Prüfung Verdachtsmomente bezüglich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestätigt, informiert es die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für die Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie das Rektorat. Das Vertrauensgremium dokumentiert die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Ergebnisse seiner Vorprüfung und informiert den oder die Informanten über den Wechsel der Zuständigkeit.
3. Im Falle einer möglichen Befangenheit informiert das Mitglied des Vertrauensgremiums bzw. das Mitglied der Kommission sofort von sich aus die anderen Mitglieder des Vertrauensgremiums bzw. der Kommission. In diesem Fall nimmt das bzw. ein Ersatzmitglied seine Funktion wahr.
4. Die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird nur tätig, wenn das Vertrauensgremium in einem konkreten Fall ausreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben sieht.
5. Die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie ist entsprechend ihrer Möglichkeiten berechtigt, auch externe juristische und wissenschaftliche Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuzuziehen. Diese Sachverständigen sind ebenfalls zur Verschwiegenheit in der betreffenden Angelegenheit verpflichtet.
6. Die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist verpflichtet, diejenigen, gegen die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben werden, unverzüglich darüber zu informieren, dass Ermittlungen durchgeführt werden. Belastende Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu geben, ebenso wie die Quelle der Vorwürfe. Den Betroffenen ist die Gelegenheit zur mündlichen Äußerung in der Kommission zu geben.

7. Die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens verabschiedet am Ende der Ermittlungen einen Bericht und leitet diesen an das Rektorat weiter. Für den Fall, dass die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben sieht, unterbreitet sie dem Rektorat zusätzlich eine Empfehlung für das weitere Vorgehen. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.

§ 6

Abschluss des Verfahrens innerhalb der Hochschule

1. Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Berichts der Kommission darüber, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Ist dies aus Sicht des Rektorats der Fall, entscheidet das Rektorat auf der Basis der entsprechenden Empfehlung der Kommission über das weitere Vorgehen.
2. Die oder der Betroffene und die- oder derjenige, die oder der die Vorwürfe ursprünglich erhoben hat, sind über die Entscheidung des Rektorats unter Angabe von Gründen zu informieren. Das Vertrauensgremium sowie die Kommission zur Klärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind ebenfalls zu informieren.

Die vorstehenden Grundsätze und Verfahrensrichtlinien zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität – Gesamthochschule Siegen werden hiermit bekanntgegeben.

Siegen, den 12. Dezember 2001

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)